

1 RA 43/82

Im Namen des Volkes

Verkündet am
24. März 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 24. März 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin vom 27. November 1981 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Streitig ist die rentensteigernde Anrechnung glaubhafter Beitragszeiten.

Die Klägerin ist die Witwe des zum 1. Oktober 1945 für tot erklärten, aus Prag stammenden früheren kaufmännischen Angestellten Josef H. Er war im Januar 1940 aus rassischen Gründen deportiert worden und ist nicht zurückgekehrt. Er ist als Verfolgter iS des § 1 Abs 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannt.

Mit dem streitigen Bescheid vom 17. April 1979 bewilligte die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) der Klägerin ab 1. Februar 1971 antragsgemäß Witwenrente aus dem Versicherungsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes im Betrag von damals zuletzt 391,30 DM. Als nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anrechenbare glaubhafte tschechoslowakische Versicherungszeit des Verstorbenen legte sie dabei die Zeit von Mai 1933 bis Dezember 1939 zugrunde, jedoch mit einer Beitragsdichte von nur fünf Sechstel (10 Monate) pro Kalenderjahr; als Ersatzzeit anerkannte sie die nationalsozialistische Verfolgung des Versicherten ab Januar 1940.

Gegen diesen Bescheid hat sich die Klägerin ohne Erfolg gewandt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



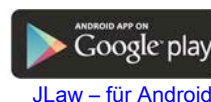
[JLaw – für iOS](#)

Mit dem angefochtenen Urteil vom 27. November 1981 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 25. Februar 1981 zurückgewiesen und ausgeführt, die Voraussetzungen des § 19 Abs 2 Satz 1 Halbs 2 FRG seien nicht erfüllt. Der verstorbene Versicherte sei in Prag bei der Firma E. nur von Mai 1933 bis Dezember 1939, also nicht mindestens zehn Jahre versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Zugunsten der Verfolgten gebe es im Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) keine Bestimmung, eine Zehnjahresdauer bei vorzeitiger verfolgungsbedingter Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zu unterstellen. Nach § 11 aaO seien die Ersatzzeiten nach den allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen. Das von der Klägerin angeführte Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12. März 1981 - 11 RA 29/80 - betreffe die kurze Suspendierung eines Beschäftigungsverhältnisses, nicht aber einen Fall der vorliegenden Art.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision bekämpft die Klägerin dieses Urteil und nimmt erneut Bezug auf die vorgenannte Entscheidung des BSG. Das seit Mai 1933 ununterbrochen bestandene Beschäftigungsverhältnis ihres Mannes bei demselben Arbeitgeber - der Firma E. in Prag - habe am 31. Dezember 1939 verfolgungsbedingt - Deportierung als Jude -, also durch höhere Gewalt geendet. Das sei unschädlich. Es müsse daher von einem ununterbrochenem Beschäftigungsverhältnis von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber ausgegangen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin beantragt,

1. unter Aufhebung des Urteils des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 27. November
1981 und unter Abänderung des Urteils
des Sozialgerichts Berlin vom 25. Feb-
ruar 1981 sowie unter Abänderung des Be-
scheids der Beklagten vom 17. April 1979
diese zu verurteilen, ihr, der Klägerin,
höhere Witwenrente unter Berücksichtigung
der Beitragszeiten ab Mai 1933 mit sechs
Sechstel Beitragsdichte zu zahlen;
2. die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens
der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, das Begehren der Klägerin scheitere daran, daß die fragliche Beschäftigung des Ehemannes keine zehn Jahre andauert habe. Der Gesetzgeber habe nur Beschäftigungsverhältnisse erfassen wollen, die auf langjährige Eingliederung des Arbeitnehmers in den Betrieb angelegt gewesen seien. Da das WGSVG keine Spezialnorm für den Kreis der Verfolgten enthalte, finde § 19 Abs 2 Satz 2 Halbs 2 FRG Anwendung. Die Rechtsprechung des BSG stütze die Auffassung der Klägerin nicht; diese betreffe durchweg andere Fälle. Im übrigen habe die Klägerin inzwischen für die um ein Sechstel gekürzten glaubhaften Beitragszeiten Beiträge nach § 10 WGSVG unter Vorbehalt der Rückforderung nachentrichtet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

II.

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Nach den schlüssigen, von der Klägerin nicht angegriffenen Feststellungen des LSG sind von ihrem Ehemann von Mai 1933 bis Dezember 1939 in Prag bei der tschechoslowakischen Pensionsversicherungsanstalt zurückgelegte, nach § 18 Abs 3 und 1 WGSVG iVm §§ 15, 17 Abs 1 Buchst b FRG bei der Hinterbliebenenrente zu berücksichtigende nichtdeutsche Beitragszeiten zwar nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen; sie sind aber, wie auch die Beklagte angenommen hat, insgesamt glaubhaft, dh überwiegend wahrscheinlich (vgl § 4 Abs 1 FRG und § 10 Abs 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung -VuVO- vom 3. März 1960, BGBl I 137). Nach § 19 Abs 2 Satz 1 Halbs 1 FRG werden für das Jahr nicht nachgewiesener Zeiten fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet; die Zeit "eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses von mindestens zehnjähriger Dauer bei demselben Arbeitgeber" wird nach Halbsatz 2 aaO dagegen in vollem Umfang angerechnet. Die Klägerin bestreitet nicht, daß die der glaubhaften Beitragsleistung ihres Ehemannes in Prag von 1933 bis 1939 zugrunde liegende Beschäftigung bei der Firma E. nicht mindestens zehn Jahre angedauert hat. Sie nimmt aber an, die streitige Zeit müsse aufgrund der Deportation ihres Mannes nach 1939 aus rassistischen Gründen so behandelt werden, als habe sie zehn Jahre lang bestanden. Hierfür fehlt die Rechtsgrundlage:

Zu Unrecht nimmt die Klägerin zunächst an, auf ihren Fall treffe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 12. März 1981
- 11 RA 29/80 (BSGE 51, 234 = SozR 5745 § 3 Nr 3) zu. Das BSG hat
aa0 entschieden, daß bei einer durch einen kurzfristigen Wehr-
dienst tatsächlich unterbrochenen Beschäftigung das Beschäfti-
gungs-"Verhältnis" bei dem bestimmten Arbeitgeber iS von § 3
Abs 1 Satz 1 Halbs 2 VuVO, der der hier auszulegenden Vorschrift
entspricht, nur "suspendiert" worden sei, sofern Lohn und Bei-
träge vom Arbeitgeber weitergezahlt worden seien; ferner sei
ausnahmsweise eine nur "kurzfristige Unterbrechung" des Beschäf-
tigungsverhältnisses der dem Versicherten eingeräumten gesetz-
lichen Vergünstigung dann unschädlich, wenn sie infolge des
Zusammenbruchs 1945 auf höherer Gewalt beruht habe. Auf den hier
vorliegenden Fall trifft selbst der zweite Teil der genannten
Entscheidung nicht zu: Der Ehemann der Klägerin hat seine Be-
schäftigung bei der Firma E. in Prag mit dem 31. Dezember
1939 auf Dauer beendet, also nicht nur "kurzfristig unter-
brochen", dh nach einiger Zeit wieder weitergeführt. Von einer
zeitlichen Suspendierung des Beschäftigungsverhältnisses läßt
sich ebenfalls nicht sprechen.

Andererseits besteht Anlaß, dem nachdrücklichen Vortrag der Klä-
gerin nachzugehen, ihr Ehemann habe seine Beschäftigung bei der
Firma E. in Prag nur aufgegeben, weil dies durch höhere Ge-
walt - nationalsozialistische Verfolgung - erzwungen worden sei.
Tatsächlich hat die Beklagte die an die abgebrochene glaubhafte
Beschäftigung des Versicherten in Prag unmittelbar anschließende
Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung aus rassistischen Grün-
den der Klägerin bei der Witwenrente als Ersatzzeit nach § 28



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Abs 1 Nr 4 iVm § 43 und/oder § 47 BEG rentensteigernd gutgebracht. Damit hat die Beklagte dem Umstand Rechnung getragen, daß "der Versicherte infolge der in § 28 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) genannten Ersatzzeittatbestände ohne Verschulden (mutmaßlich) daran gehindert war, Pflichtbeiträge zu leisten" (so der erkennende Senat in BSGE 44, 218, 219 = SozR 2200 § 1251 Nr 34). Denn die Ersatzzeit ist gerade dazu bestimmt, eine Beitragsleistung zu ersetzen, die infolge des Ersatzzeittatbestandes unverschuldet nicht zustandegekommen ist (der erkennende Senat aaO, 220). Durch die Ersatzzeit erhält der Versicherte (Hinterbliebene) einen Ausgleich dafür, daß er aus nicht von ihm, sondern aus von der Volksgesamtheit zu vertretenden Gründen gehindert war, eine - mutmaßlich - versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit auszuüben und rentenstützend Pflichtbeiträge zu leisten (Urteil des erkennenden Senats vom 23. April 1980 - 1 RA 17/80 -; hierzu ausdrücklich zustimmend Bundesverfassungsgericht im Beschluß vom 13. Juli 1981 in SozR 2200 § 1251 Nr 87). Da die Ersatzzeit voll - zu sechs Sechstel - anzurechnen ist, unterstellt der Gesetzgeber ersichtlich, daß der Versicherte die - wie anzunehmen - durch den Ersatzzeittatbestand verdrängte Beitragsleistung in dieser, nicht in einer geringeren Dichte vorgenommen haben würde.

Indessen scheitert die Anwendung des § 19 Abs 2 Satz 1 Halbs 2 FRG auch unter Berücksichtigung der dem Versicherten und seiner hinterbliebenen Ehefrau gutgebrachten Verfolgten-Ersatzzeit an folgendem: Die Vorschrift verbindet die Rechtswohltat der Anrechnung des ununterbrochen längeren Beschäftigungsverhältnis-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ses "in vollem Umfang" mit der Bedingung, daß dieses "bei demselben Arbeitgeber" bestanden haben müsse. Die mutmaßliche Ansicht des Gesetzgebers, daß ein länger bei demselben Arbeitgeber bestehendes Beschäftigungsverhältnis von sonst zu vermutenden Ausfalltatbeständen frei sein werde und deshalb auf eine größere Stetigkeit und Lückenlosigkeit des Beitragsaufkommens schließen lasse, muß mit Zurückhaltung beurteilt werden (vgl den 11. Senat aaO 235). Die kritische Betrachtung der gesetzgeberischen Motive vermag aber nichts daran zu ändern, daß nach dem FRG anrechenbare nicht nachgewiesene, sondern nur glaubhafte Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger nur dann in vollem Umfang angerechnet werden können, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in der angegebenen Dauer "bei demselben Arbeitgeber" bestanden hat. Selbst wenn die als Ersatzzeit anerkannte Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung des Ehemannes der Klägerin bei Anwendung des § 19 Abs 2 Satz 1 Halbs 2 FRG für die Dauer der fraglichen Beitragszeit herangezogen werden würde, so könnte dies jedoch nicht insoweit geschehen, als es um die Frage der Beschäftigung "bei demselben Arbeitgeber" geht: Eine Ersatzzeit unterstellt nicht das Bestehen eines Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnisses bei einem bestimmten Arbeitgeber; sie baut - wie ausgeführt - allein auf der Vermutung auf, daß irgendeine mit der Leistung von Pflichtbeiträgen verbundene Beschäftigung bestanden hätte. Deshalb ist für die Anerkennung als Ersatzzeit unerheblich, ob etwa mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei mehreren Arbeitgebern bestanden haben könnten.

Im übrigen muß es naturgemäß Spekulation bleiben, ob der Ehemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Klägerin, hätte die nationalsozialistische Verfolgung zum 1. Januar 1940 nicht eingesetzt, seinen Arbeitgeber gewechselt hätte oder von einem bestimmten Zeitpunkt an etwa als Selbständiger gearbeitet hätte.

Auch bei voller Würdigung des von der Klägerin vorgetragenen Gesichtspunktes, daß die Beschäftigung ihres Ehemannes in Prag mit dem Jahre 1939 wegen nationalsozialistischer Verfolgung aufgrund höherer Gewalt geendet hat, sind hiernach die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der glaubhaften Beitragsleistung nach § 19 Abs 2 Satz 1 Halbs 2 FRG nicht erfüllt. Das hat das angefochtene Urteil richtig erkannt, so daß die Revision der Klägerin hiergegen als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)